Rechte. Sie sind verfassungsmässig gewährleistete Individualrechte und vermitteln zugleich Organkompetenzen. Das heisst in seinen Worten: «Die politischen Rechte stellen verfassungsmässige Individualrechte dar, was sich etwa im erhöhten Rechtsschutz des Individuums ausdrückt. Sie bedeuten sodann Wahrnehmung einer Organfunktion durch Teilnahme am Rechtsetzungsprozess. Und schliesslich sind sie eine funktionale Voraussetzung für das Bestehen einer rechtsstaatlichen und freiheitlichen Demokratie.»[60]

1. Verfassungsmässig geschütztes Individualrecht

Unter einem «verfassungsmässig gewährleisteten Recht» versteht der Staatsgerichtshof jedes subjektive Recht aufgrund einer Norm im Verfassungsrang, sodass dieser Begriff auch die subjektiven «politischen Rechte» umfasst, die in einzelnen Bestimmungen des Verfassungsrechtes geregelt sind (Wahlrecht, Wählbarkeit usw.).[61] Demnach eignet ihnen ein Grundrechtscharakter. Als politische Partizipationsbefugnisse verschaffen sie den einzelnen Stimmberechtigten einen individuellrechtlichen Anspruch auf Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe.[62] Verletzt eine Entscheidung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein solches Recht, kann sie im Individualbeschwerdeverfahren[63] beim Staatsgerichtshof angefochten werden.[64]

---

60 Hier weist der Staatsgerichtshof noch auf eine dritte Bedeutung der politischen Rechte hin. Vgl. auch Wolfram Höfling, Grundrechtsordnung, S. 55 Fn. 98.

61 StGH 1978/4, Entscheidung vom 12. Juni 1978, LES 1981, S. 1 (2 f.).

62 StGH 2004/58, Urteil vom 4. November 2008, S. 25 Erw. 2.3 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen (im Internet abrufbar unter: <www.stgh.li>).

63 Siehe Art. 15 Abs. 1 StGHG, der von einer enderledigenden letztinstanzlichen Entscheidung oder Verfügung der «öffentlichen Gewalt» spricht.

64 Zu Abgrenzungsproblemen gegenüber individuellen Stimmrechtsbeschwerden und der Wahlanfechtung aus der Sicht des Volksrechtegesetzes siehe Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 203 ff.; siehe auch hinten S. 447 f.